STADT STEINBACH (TAUNUS)

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	**VL-141/2023/XIX**
Federführende Abteilung:	2 Amt für Finanzwesen
Sachbearbeiter:	0
Datum:	09.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	23.10.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	06.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	15.11.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	20.12.2023	beschließend

Betreff:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Steinbach (Taunus); hier: IV. Nachtrag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Steinbach (Taunus).

Der IV. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Die Anzahl der steuerpflichtig gemeldeten Hunde in Steinbach steigt seit Jahren kontinuierlich an, nicht zuletzt in den Corona-Jahren. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand für die Befüllung der sogenannten Dog-Stationen mit Kotbeuteln sowie deren Entsorgung.

Des Weiteren muss für den Neubau des Tierheims Hochtaunus ein Investitionskostenzuschuss seitens der Stadt von rund 150.000 € in den Jahren 2024 und 2025 geleistet werden.

Die Hundesteuer wurde letztmalig im Jahr 2013 angehoben, davor im Jahr 2006.

Im Zuge des. IV. Nachtrags erfolgt eine Anpassung der Satzung an das aktuelle Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB). Hieraus ergeben sich Änderungen in Bezug auf gefährliche Hunde im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von

Hunden sowie auf den Passus „Ordnungswidrigkeiten“. Entgegen den Empfehlungen des HSGB soll es bei einer Steuerermäßigung für das Halten ausgebildeter Hunde bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei aktuellem Hundebestand würde sich bei Beschlussfassung des Nachtrags der Ertrag aus der Steuer um 20 Prozent auf insgesamt 48.000 € erhöhen.

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Marcus Gipp
Amtsleiter